

Verordnung über die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über die Haustierhaltung (Hauslärmverordnung)

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1U) folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Außer dieser Zeit sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Arbeiten,
 - a) die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind;
 - b) in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind; liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, so entscheidet die tatsächliche Nutzung;
 - c) in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnisse erforderlich sind.
- (3) Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.

Unberührt von Absatz 1 bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern, das Sägen oder das Hacken von Holz.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarn zu stören. Hierzu zählt insbesondere die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Laubkehrmaschinen, Heckenscheren mit hohen Laufgeschwindigkeiten).

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt. Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. Bei ruhestörender Betätigung in geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die ins Freie führenden Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen, die nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungs- und anzeigepflichtig sind und in deren Verfahren die Vereinbarkeit mit den Belangen des Lärmschutzes geprüft wurde.

§ 4

Haustierhaltung

Zum Schutze von unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr so unterzubringen oder zu halten, dass Lärmimmissionen entstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den in § 1 Abs. 1 oder 3 bestimmten zeitlichen Beschränkung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten vornimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Schallzeichen abgibt oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt,
3. entgegen § 4 Haustiere so hält, dass Lärmimmissionen entstehen können.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

KrABl. Nr.25, S.355 vom 28.11.2014